

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Aufbringungszinsen erst am 15. Juli zu zahlen.

Die sonst am 1. Juni fälligen Zinsen nach dem Aufbringungsgesetz sind in diesem Jahre erst am 15. Juli zu zahlen. (II/61)

Wie erreicht der Eigentümer eines Hauses mit gewerblichen Räumen eine niedrigere Hauszinssteuer?

Der Eigentümer eines Hauses mit gewerblich genutzten Räumen hat – wenn er bis spätestens zum 1. Juli 1927 einen solchen Antrag stellt – Anspruch darauf, daß die Grundvermögensteuer für den gewerblichen Raum mit 4% des Gebäudesteuernutzungswertes bei der Berechnung der Hauszinssteuer angenommen wird.

Beispiel: Ein Grundstück hat einen Grundvermögensteuerwert von 50 000 Mk. Normalerweise würde die Grundvermögensteuer monatlich mit 10 Mk. die Grundlage für die Berechnung der Hauszinssteuer bilden, die bis 31. März 1927 100 Mk., seit 1. April 1927 120 Mk. beträgt. In dem Hause befinden sich zwei Läden, die zusammen einen Gebäudesteuernutzungswert von 1200 Mk. haben, ferner zwei Wohnungen mit einem Friedensmietwert von 900 Mk. Hier ist nach Stellung des Antrags die Steuer wie folgt zu berechnen bzw. zu ermäßigen:

4% von 1200 Mk. Gebäudesteuernutzungswert des gewerblichen Raums	$\frac{48}{12} = 4$ Mk.,
4% von 900 Mk. Friedensmietwert des Wohnraums	$\frac{36}{12} = 3$ Mk.,
Grundvermögensteuer	Sa. 7 Mk.

Während also bei normaler Berechnung die Hauszinssteuer 100 Mk. bzw. 120 Mk. ist, wird sie durch den Antrag auf 70 Mk. bzw. 84 Mk. ermäßigt. Je mehr gewerblicher Raum in Frage kommt, desto höher ist der steuerliche Vorteil.

Der Gebäudesteuernutzungswert kann nicht als Bemessungsgrundlage für das ganze Grundstück dienen, sondern nur für den Gebäudeteil, der gewerblich genutzt ist. Für den anderen Teil, der Wohnungszwecken dient, muß der Antrag gestellt werden, daß die Hauszinssteuer von einer angenommenen Grundvermögensteuer von 4% der Friedensmiete berechnet wird, weil die Friedensmiete weniger als 6% des der Veranlagung zur Steuer vom Grundvermögen zugrunde liegenden Steuerwerts beträgt.

Der Nutzungswert gewerblich genutzter Räume ist aus der beim Katasteramt geführten Gebäudesteuerrolle zu ersehen. Ist er nicht gesondert angegeben, so sendert das Katasteramt die nach der Friedensmiete und die nach dem Gebäudesteuernutzungswerte zur Hauszinssteuer zu veranlagenden Gebäudeteile zwecks Ermittlung des Nutzungswertes des gewerblich genutzten Gebäudeteils aus.

Für die Stellung der Anträge sind Formulare beim Katasteramt erhältlich. Die Ermäßigung hat rückwirkende Kraft bis zum 1. Juli 1926. – Ich nehme noch Bezug auf meine in Nr. 21 über die preußische Hauszinssteuer gegebenen Ausführungen und möchte besonders darauf aufmerksam machen, daß die auf die eigenbewohnten und eigengenutzten gewerblichen Räume entfallende Steuer von 1200% auf 1000% auf Antrag herabzusetzen ist, wenn das Grundstück am 31. Dezember 1918 über 45% belastet war. (II/66)

Reise nur mit Reiseuhr!

Kauft Reiseuhren in den Fachgeschäften

Verkleinerung des dreifarbigigen großen Reiseuhrplakates, das den Innungen und Vereinen des Zentralverbandes zum Anschlag an die Litfaßsäulen angeboten worden ist. Die Abbildung kann natürlich die prächtige Farbenwirkung des 86x63 cm großen Plakates nicht wiedergeben.

Reklame - Abteilung
des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher e. V.
 Halle (Saale), Königstraße 84



Bestell-Nr. 189 Preis 2,20 Mk.



Bestell-Nr. 190 Preis 2,20 Mk.

Mit kleinem Lager den möglichst größten Nutzen erreichen

bedeutet, sein Geschäft gewinnbringend führen. Ueberwachen Sie deshalb Ihren Verkauf und Ihren Einkauf! Auf einfachste Weise, mit ganz geringer Mühe, ist dies durch das neue „Lagerstatistik-Buch“ möglich. Es kostet mit ausführlicher Anleitung nur 1,80 Mk., zuzügl. Porto und Verpackung 2,10 Mk. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Halle (Saale)